

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

10. Sitzung (03.05.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. May 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
 Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
 Markgrafen Wilhelm zu Baden,
 der Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett und Frhr.
 v. Berkheim und
 des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
 Staatsraths Frhr. v. Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls
 der neunten Sitzung legte der Vicepräsident vor:

I) ein höchstes Rescript, wodurch der geheime Re-
 ferendar v. Baur beauftragt wird, das neurevidirte
 Conscriptionsgesetz, und zwey Gesekentwürfe über Ver-
 gründung der öffentlichen Sicherheit den Kammern vor-

zulegen, auch Vortrag über die Ausgleichung der Kriegskosten zu erstatten.

Beylage Ziffer 39.

2) einen Erlaß der zweyten Kammer, betreffend den Gesekentwurf wegen Gleichstellung der katholischen und evangelischen Pfarrer hinsichtlich der Besteuerung der Sustentations-Summe.

Beylage Ziffer 40. und
Unterbeylage zu Ziffer 40.

Die Kammer

b e s c h l o ß

diesen Gesekentwurf demnächst in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

3) einen weitem Erlaß der zweyten Kammer wegen Ernennung einer Commission zu Vertheilung des Locals im neuen Ständehause.

Beylage Ziffer 41.

Das Secretariat machte sodann die Anzeige, daß in der Vorberathung

1) für die Motion des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, wegen Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blindgeborne

der Prälat Hebel

der Frhr. v. Falkenstein und

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

2) für die Motion des Hofraths v. Kottack auf Abschaffung der Staatsfrohnden

der Landoberjägermeister v. Kettner,

der Generallieutenant v. Schäffer und

der geh. Hofrath Zacharia

zur Bildung der Begutachtungs-Commissionen gewählt worden.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete nunmehr der Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht wegen Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Beilage Ziffer 42.

Der Vicepräsident bemerkt zuvörderst, daß, was den Hauptgegenstand des Berichtes betreffe, da sich dieser nicht auf die Verfassung, sondern nur auf die Geschäftsordnung der Kammer beziehe, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge sofort in Berathung gezogen, und schon durch einen Beschluß der Kammer bekräftigt werden könnten.

Da sich die Kammer hiermit für einverstanden erklärte, so stellte der Vicepräsident die Frage:

Ob die Kammer jenen Vorschlägen ihre Zustimmung erteile?

v. Kottel: Obschon ich den im Commissionsbericht ausgesprochenen Grundsätzen und deren Anwendung im Allgemeinen beypflichte, so erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß noch auf zwey Punkte, die in dem so eben gehörten Vortrag nicht besprochen sind, dürfte Bedacht zu nehmen seyn, nämlich

Erstens ist nicht berührt worden, wie es mit den von der zweyten Kammer an die erste gelangten, und hier nicht erledigten Gegenständen zu halten sey, und zwar nach den verschiedenen Stadien der Behandlung, d. h. je nachdem über sie bey uns noch gar keine Verhandlung eingetreten, oder etwa bereits der Commissionsbericht erstattet, oder die Discussion bereits eröffnet war. Ich glaube jedoch, der Analogie der für die übrigen Fälle aufgestellten Grundsätze gemäß wäre die

Maxime, solche Anträge, ohne Unterschied, in welchem Stadium der Verhandlung sie stille gestanden, niemals anders als auf ein erneuertes Ansinnen der zweyten Kammer wieder in Verathung zu nehmen.

Zweytens vermisse ich die Unterscheidung zwischen den unerledigten Verhandlungsgegenständen des jedesmal jüngsten von jenen eines ältern Landtags; gleichwohl scheint solche Unterscheidung mir nothwendig.

Es kann ein Landtag plötzlich geschlossen werden, die Nichterledigung jener Gegenstände daher blos durch Mangel an Zeit veranlaßt seyn. Bey der zu vermuthenden Fortdauer desselben Willens oder derselben Interessen auch beym nächstfolgenden Landtag mag die Wiederaufnahme der unerledigten Gegenstände wohl unbedenklich mit einiger Abkürzung der Formen Statt finden. Nähren solche Gegenstände aber von ältern Landtagen her, so müssen sie wohl als gänzlich erloschen oder beseitigt betrachtet werden, da schon ihre Nichtwiederaufnahme auf dem zunächst gefolgten Landtag für eine stillschweigende Erklärung des nicht mehr fortdauernden Willens, gewissermaßen für einen Beschluß, sie unerledigt zu lassen, gelten mag.

Solche Gegenstände könnten also durchaus nicht anders, als wie ganz neue, wieder zur Sprache gebracht, und verhandelt werden.

Frhr. v. Zúrtheim: In Beziehung auf den ersten Punkt muß ich bemerken, daß der frühere Commissionsbericht darüber bereits Folgendes enthält: die zweyte Kammer kann nicht ohne erneuerte Aufforderung der ersten annehmen, daß diese sich noch zu einem, auf dem vorigen Landtage herübergegebenen Antrag bekenne, — kann diesen daher auch nicht mehr als solchen behandeln und vornehmen, so wie sie dazu nicht mehr ver-

bunden ist, eben so ist sie auch nicht mehr dazu berechtigt, denn die Vollmacht der nicht mehr identischen Kammer, welche den Antrag als Erklärung ihrer Entschlieſung hinüber gab, ist erloſchen.

Hier ist also beſtimmt ausgeſprochen worden, daß die Kammer nur in ſo fern verbunden, und berechtigt iſt, einen bey ihr unerledigt gebliebenen Antrag der zweyten Kammer wiederaufzunehmen, als dieſe den Antrag ausdrücklich von neuem in Anregung bringt.

v. Kettner: Es ſcheint mir nothwendig zu ſeyn, daß von beiden Kammern übereinstimmende Grundſätze über die Behandlung der von frühern Landtagen rückſtändigen Geſchäfte aufgeſtellt und befolgt werden. Es könnte ſonſt der Fall eintreten, daß die zweyte Kammer hierüber andere Grundſätze beobachtete, als die erſte. Ich ſtelle es daher der Kammer anheim, ob es nicht rathſam ſeyn dürfte, ſich über den vorliegenden Gegenſtand mit der zweyten Kammer zu benehmen.

Fyhr. v. Weſſenberg: Ich finde es bedenklich, wenn ſich die Kammer in Beziehung auf die Grundſätze, nach welchen ſie die auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenſtände wieder aufzunehmen hat, durch beſtimmte Beſchlüſſe binden wollte. Zielmehr muß ihr frey ſtehen, nach der Verſchiedenheit der Umſtände für die wieder in Anregung gebrachten Gegenſtände jedesmal die angemefſenſte Verhandlungsform zu wählen.

Zachariä: Es iſt in der bisherigen Verathung, in welcher übrigens die in dem Commissionsbericht gemachten Vorſchläge ihrem Inhalte nach nicht angefochten worden ſind, erſtens der Zweifel aufgeworfen worden, ob ſich überhaupt die Kammer durch beſtimmte, ins Einzelne gehende Beſchlüſſe in Anſehung des vor-

liegenden Gegenstandes bilden soll? Da jedoch Beschlüsse dieser Art die Kammer nicht unbedingt binden, da sie zur Beschleunigung des Geschäftsganges nicht wenig beitragen, und da die vorgeschlagenen nicht die Möglichkeit ausschließen, die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falls zu berücksichtigen, so kann ich dieses Bedenken nicht theilen.

Es ist zweytens die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Wiederaufnahme derjenigen Anträge zu halten sey, welche auf einem frühern Landtage von der zweyten Kammer an die erste gelangt, in dieser aber unerledigt geblieben sind? So wie ich nun mit der Meinung des Frhrn. v. Türkheim, daß Geschäfte dieser Art nur auf einen wiederholten Antrag der zweyten Kammer von der ersten wieder aufgenommen werden können, vollkommen einverstanden bin, so werden übrigens die im Commissionsbericht enthaltenen Vorschläge auch auf den Fall, daß ein solcher Antrag von der zweyten Kammer geschieht, analogisch anwendbar seyn.

Es ist drittens gefragt worden, ob man diese Vorschläge auf die von dem letzten Landtage rückständigen Sachen zu beschränken habe? So wenig ich nun das Gewicht der Gründe verkenne, welche für diese Beschränkung sprechen, so scheint sie mir doch wegen der Freyheit, welche die gemachten Vorschläge der Kammer lassen, auf die Wiederaufnahme einer Sache einzugehen, oder nicht einzugehen, entbehrlich zu seyn.

Endlich viertens dürfte es allerdings rathsam seyn, die dermalen zu fassenden Beschlüsse der zweyten Kammer mitzutheilen. Auch ihre Geschäftsordnung hat die erste Kammer der zweyten mitgetheilt.

v. Kottack: Ich muß auf der Unterscheidung zwischen den von den jüngsten, und den von ältern Land-

tagen herrührenden Gegenständen beharren. Würde sie nicht anerkannt, so könnte ich auch zur Maxime, die Berathungsform der ersten abzukürzen, niemals meine Zustimmung geben. Der Grund der Unterscheidung ist klar und wichtig; und ich glaube, daß ein, auch durch eminentes Stimmenmehr gefasster Beschluß, einen auf einem alten Landtag erlegenen Gegenstand ohne weiteres da wieder aufzunehmen, wo seine Berathung damals stehen geblieben, ein durchaus nichtiger Beschluß, und schon durch die Einsprache eines einzigen Mitglieds zu vereiteln wäre.

Frhr. v. Türkheim: Ich kann mich durch eine in meinem vorliegenden Berichtsconcept ersichtliche Correctur darauf ausweisen, daß mir die Unterscheidung zwischen Anträgen, welche auf dem letzten, und solchen, welche auf einem frühern Landtag unerledigt geblieben sind, nicht entgangen ist, daß ich mich aber vorsätzlich nicht darauf eingelassen habe, um nicht allzugroße Subtilitäten zu veranlassen. Insofern aber dieser Unterschied jetzt zur Sprache gebracht wird, bekenne ich mich zu der so eben von dem Herrn Hofrath v. Kottek vorgetragenen Ansicht, daß bloß Anträge, welche auf dem letzten Landtage gemacht, aber nicht erledigt worden sind, mit den in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen, auf frühere Verhandlungen verweisenden Abkürzungen, wieder vorgenommen werden können, nicht aber solche, welche auf dem vorletzten oder einem frühern erliegen geblieben sind, und zwar aus dem entscheidenden Grund, weil das Stillschweigen auf dem letzten Landtage schon eine Aufgebung derselben ausgesprochen, und dieselben also streng genommen nicht mehr unerledigt genannt werden können.

Hebel: Zu dem was der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkt hat, will ich noch hinzufügen, daß, wenn von Gegenständen die Rede ist, welche nicht auf dem letzten, sondern auf einem frühern Landtage vorgekommen sind, der Fall eintreten kann, daß die Kammer aus ganz andern Personen besteht. Aus diesem Grunde muß allerdings der aufgestellte Unterschied Statt finden.

Frhr. v. Bessenberg: Ich wiederhole die schon von mir erhobene Bedenklichkeit wegen der Råthlichkeit aller dieser Bestimmungen. Jeder Landtag bildet ein abgeschlossenes Ganze; mithin muß auf jedem Landtage ein jedes, von früherer Zeit rückständiges, Geschäft vor neuem beginnen.

v. Rotteck: Das verehrliche Mitglied hält also die Aufstellung einer allgemeinen Regel für unnöthig; man werde, wenn einzelne Fälle vorkommen, nach Umständen den geeigneten Beschluß fassen.

Ueber Maximen im Allgemeinen oder zum Voraus sich zu verständigen und auszusprechen, halte ich für weit råthlicher, als erst in den vorkommenden concreten Fällen nach solchen Maximen sich umsehen. Im letzten Fall tritt leicht eine Befangenheit für oder wider ein; im ersten Fall sind blos Principien maßgebend.

Frhr. v. Zyllhardt: Auch ist schon in der vorigen Sitzung die Nothwendigkeit besonderer Regeln durch einen förmlichen Beschluß anerkannt worden.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den im Commissionsbericht enthaltenen Vorschlägen für einverstanden. Auch

b e s c h l o ß

die Kammer

diese hiemit angenommenen Vorschläge ausdrücklich auf die Wiederaufnahme der auf dem letzten Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände zu beschränken; so daß die Geschäftsrückstände eines frühern Landtages späterhin ganz so zu behandeln seyn würden, als ob darüber noch nie eine Verhandlung Statt gefunden hätte.

Der Vicepräsident brachte nunmehr den in dem Berichte enthaltenen Zusatz wegen der Auslegung und Anwendung des 64ten Sen der Verfassungsurkunde:

„Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.“
zur Verathung.

v. Kottick: Es muß wohl eine zweifache Art der Auslegung der Verfassungsurkunde, oder der Geschäftsordnung unterschieden werden, die eine, die durch ein Gesetz oder durch eine für eine ganze Classe von Fällen aufzustellende Regel, und die andere, die bloß factisch, durch die in einem vorkommenden Fall gemachte Anwendung des Verfassungsartikels geschieht. Die erste erfordert allerdings, insofern von Verfassungsartikeln geredet wird, die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beider Kammern, und die Sanctionirung des Großherzogs, die zweyte aber geschieht durch einfache Majorität einer einzelnen Kammer, und beruht lediglich auf der Ueberzeugung oder Meinung der Stimmenden über den wahren Sinn eines Artikels. Eine solche factische Auslegung der Verfassungsartikel geschieht bey den meisten Beschlüssen, ist auch wirklich unausweichlich und

plichtgemäß. Nicht minder ist eine allgemeine Auslegung, in sofern sie nur als Maxime, nicht als Gesetz gelten soll, zulässig und oftmals rätlich.

v. Kettner: Mit den von dem Herrn Hofrath v. Rotteck aufgestellten Grundsätzen bin ich zwar einverstanden. Jedoch bemerke ich, daß ein Beschluß, welcher über diesen Gegenstand gefaßt würde, auf jeden Fall an die zweyte Kammer gelangen müßte.

Frhr. v. Wessenberg: Es dürfte eine eigene Motion nothwendig seyn, damit ein Beschluß über die Auslegung des 64ten §. der Verfassungsurkunde gefaßt werden könne.

Frhr. v. Zürkheim: Wie schon in dem Commissionsbericht bemerkt worden ist, sieht man sich bey der Anwendung des 64ten §. der Verfassungsurkunde in einen Widerspruch verwickelt.

Wenn in einem gegebenen Falle eine Erläuterung der Verfassung durchaus nothwendig ist, wenn etwas geschehen muß, und man sich mit Ja oder Nein zu entscheiden hat, wie soll man sich helfen, wenn sich gleichwohl nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen für die eine oder für die andere Meinung entscheiden? Die Kammer muß einstweilen nach der Meinung handeln, welche die Mehrheit der Stimmen für sich hat. Was sollte sonst z. B. in dem Streitfalle wegen der Wahl neuer Univeritätsabgeordneter geschehen?

v. Rotteck: Wenn man der Kammer dieses Recht nicht einräumen wollte, so wäre fast gar keine Beschlußfassung möglich. Es würde nämlich zu derselben Vernichtung hinreichen, daß ein einziges Mitglied, oder daß auch die andere Kammer einen Zweifel über den Sinn des Verfassungsartikels aufregte, welchem zufolge der Beschluß Statt gefunden. Ich wiederhole es, die

Kammer hat das Recht, wie die Pflicht, die Verfassungsartikel factisch, durch Anwendung auf vorkommende Fälle auszulegen. Hat ja selbst jeder Privatmann solches Recht und solche Pflicht, wo immer es um Entschlüsse oder Handlungen zu thun ist, die durch die Constitution, oder überhaupt durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten sollen. Also wird dieses wohl auch bey der Kammer Statt finden. Möglich bleibt dabey allerdings eine unrichtige Deutung oder Anwendung. Allein die Beurtheilungskraft der Mehrheit, dann die Publicität der Stimmgebung, endlich auch die Aufmerksamkeit der andern Kammer und der Regierung sind hinreichende Garantien der Richtigkeit oder Mittel der Berichtigung. Es kann auch eine irrige Anwendung eines Artikels, oder der darüber von irgend einem Mitglied aufgeregte Zweifel leicht der Regierung oder einer Kammer den Anlaß geben, eine authentische Erklärung in Form eines Gesetzesentwurfs vorzuschlagen, oder zu erbitten.

Zachariä äußerte den Wunsch, daß die Berathung über den vorliegenden sehr wichtigen Gegenstand, so wie es sonst mit Commissionsberichten gehalten zu werden pflege, auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden möge, damit die Sache zuvor desto reiflicher in Bedacht genommen werden könne.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

B e s c h l o ß

die Kammer einstimmig

diesen Theil des Commissionsberichts in der nächsten Sitzung von neuem in Berathung zu ziehen.

Hierauf wurde der Beschluß der vorigen Sitzung, daß man bey der Berathung über den Commissionsbe-

richt auf die Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt wegen Modification der §§. 60 und 73. der Verfassungsurkunde zurückkommen wolle, von dem zweyten Secretär der Kammer verlesen.

Der Frhr. v. Zyllnhardt wiederholte nun seine wegen dieser §§. auf dem vorigen Landtage gemachte Motion, und beruft sich auf die frühere Begründung derselben. Auf die Bemerkung des Frhrn. v. Türckheim, daß vielleicht mit dieser Motion die von ihm früher in Anregung gebrachte Frage: was ist im §. 60 und 73. der Verfassungsurkunde unter Finanzgegenständen zu verstehen? mit Vortheil in Verbindung gesetzt werden könne, indem man so im Stande sey, die Form der Verhandlung abzukürzen, und den aus dem 64sten §. der Verfassungsurkunde entstehenden Schwierigkeiten zu entgehen, erwiederte

Der Frhr. v. Zyllnhardt: daß ihm beide Gegenstände nicht in einer unzertrennlichen Verbindung zu stehen schienen, auch seine Motion bereits mittelst eines Beschlusses der Kammer an die zweyte Kammer gelangt sey, und es daher geeignet scheine, sich hier auf ihren bisherigen Gegenstand und Umfang zu beschränken, vorbehaltlich der Erweiterung desselben durch eine eigene Motion.

Eben so brachte der geh. Hofrath Zachariä die von dem Frhrn. v. Baden auf dem vorigen Landtag gemachte Motion, die Erhebung des Advocatenstandes, und zumal dessen Ausbildung zur Pflanzschule guter Richter betreffend, in Erinnerung. Er bemerkte zugleich, daß der deshalb auf dem vorigen Landtage an die zweyte Kammer erlassene Beschluß von dieser ohne Antwort geblieben sey. Er

fährte hierbey weiter ein Rescript des Großherzoglichen Staatsministerii vom 2. November 1820, nach welchem in der ersten Instanz in der Regel keine Advocaten zugelassen werden sollen, zur Unterstützung des Wunsches an, daß die Regierung diese mit den Grundsätzen des Rechts und unserer Verfassung schwer zu vereinigende Verordnung einer nochmaligen Prüfung unterwerfen möge.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer für einverstanden, sowohl die Motion des Frhrn. v. Zyllhardt als die des Frhrn. v. Baden in der nächsten Sitzung in Betrachtung zu ziehen.

Sodann erstattete, von dem Vicepräsidenten aufgefordert, der Prälat Hebel Namens der wegen des Antrags des Frhrn. v. Wessenberg auf Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne ernannten Commission Bericht.

Beylage Ziffer 43.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die Berathung über diesen Bericht in der nächsten Sitzung vorzunehmen;

wobey bemerkt wurde, daß eine Berathung in abgekürzter Form um deswillen nicht gewählt werden könne, weil der Beschluß, die Berathungsform abzukürzen, nach der Geschäftsordnung die Zustimmung eines Regierungs-Commissärs bedürfe, ein zur Ertheilung dieser Zustimmung beauftragter Regierungscommissär aber in der Kammer vermißt werde.

Endlich legte der Vicepräsident eine Eingabe des Hauptmanns Arnold wegen Aufstellung des Bildnisses Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, in

dem für die erste Kammer bestimmten Saale des neuen Ständehauses vor.

Beilage Ziffer 44. (ungedruckt.)

worauf

b e s c h l o s s e n

wurde,

diese Eingabe an die wegen Vertheilung des Locals des Ständehauses ernannte Commission zur Begutachtung abzugeben.

Die Kammer verwandelte nunmehr auf den Antrag des Frhrn. v. Falkenstein, welcher von mehreren Mitgliedern unterstützt, und hierauf einstimmig angenommen wurde, die öffentliche Sitzung in eine geheime.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Beilage Ziffer 39.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau &c. &c.

Wir ernennen Unfern geh. Referendär v. Baur, um in den Kammern das neurevidirte Conscriptionsgesetz, und die beiden Gesekentwürfe über Begründung der öffentlichen Sicherheit vorzulegen, und daselbst Vortrag über die Kriegskosten = Ausgleichung zu erstatten.

Protokolle der 1. Kammer.

Unser Staatsminister des Innern, Freyherr v. Vertheim ist beauftragt, Obiges zur Kenntniß der beiden Kammern Unserer getreuen Stände zu bringen.

Gegeben Karlsruhe den 29. März 1822.

L u d w i g.

vd. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

Beylage Ziffer 40.

Dem

Hochverehrlichen Präsidium der ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Die zweyte Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27sten d. M. durch — mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß — den von der hohen Regierung derselben vorgelegten Gesetzes = Entwurf über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der, bey Berechnung der directen Steuer in Abzug kommenden Sustentations = Summe, unverändert, angenommen.

Unter Mittheilung dieses Gesetzesvorschlags hat die

zweyte Kammer die Ehre hievon dorthin Nachricht zu geben.

Karlsruhe den 29. April 1822.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident

F ö h r e n b a c h.

der erste Secretär

v. I s t e i n.

Unterbeylage zu Ziffer 40.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanaukü. s. w.

Auf den Bericht Unseres Finanzministeriums
über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den
evangelischen rücksichtlich der bey Berechnung der directen
Steuer in Abzug kommenden Sustentations-Summe,
haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen
Stände verordnet, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Den katholischen Pfarrern soll vom 1. Juny d. J.
an die gleiche Sustentations-Summe wie den evange-
lischen Pfarrern bey Berechnung ihrer directen Grund-
Häuser- und Gefäll-Steuer in Abzug kommen.

Art. 2.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug
beauftragt.

Gegeben Karlsruhe

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Vermöge Beschlusses der heutigen Sitzung nimmt die zweyte Kammer den Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 27sten April 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
F ö h r e n b a c h.

die Secretäre
v. J s s t e i n.
B a u m g ä r t n e r.
S p e y e r e r.

B e n l a g e Ziffer 41.

An

das hochverehrte Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf die gefällige Mittheilung vom 22. d. M. haben wir die Ehre zu eröffnen, daß die Abgeordneten

B a u m g ä r t n e r
E m b d t
v. G l e i c h e n s t e i n
G r i e s s b a c h u n d
v. J s s t e i n

von der zweyten Kammer zu der Commission erwählt worden sind, welche die auf die Vertheilung des Locals im kändischen Gebäude sich beziehenden Einleitungen

zu treffen, und ihre desfallsigen Anträge der Kammer vorzulegen beauftragt ist.

Karlsruhe den 1. May 1222.

Im Namen der zweyten Kammer
Der Präsident
S ö h r e n b a c h.

Der erste Secretär
I k s t e i n.

Veylage Ziffer 42.

Commissions-Bericht

über die bey Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtag unerledigt gebliebenen Anträge zu beobachtenden Regeln und Geschäftsformen.

Erstattet

von d. m.

Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

In Gemäßheit des in der letzten Sitzung erfolgten Beschlusses bin ich beauftragt, über zwey, bey Gelegenheit des Vorschlags einer ständigen Commission für die auf die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang sich beziehende Erörterungen aufgeworfene Fragen, den verlangten weitem Bericht zu erstatten. Diese Fragen lauteten wie folgt:

1) Sind die auf einen frühern Landtag gemachten und unerledigt gebliebenen Anträge auf dem folgenden

Landtag von dem Secretariat zu reproduciren, oder als nicht geschehen (beseitigt) zu betrachten?

2) Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu halten, welche auf dem vorigen Landtage von der ersten Kammer an die zweyte (oder umgekehrt) erlassen worden, und von dieser ohne Antwort geblieben sind?

Der erhaltene Auftrag geht nicht sowohl dahin, die in dem frühern Commissions-Bericht bereits hierauf gegebene Antwort vollständiger zu begründen, als vielmehr nur dahin, dieselbe durch specielle Anwendung auf die verschiedenen Stufen des Geschäftsgangs, auf welchen ein Gegenstand beim Schluß des vorigen Landtags unerledigt liegen geblieben seyn kann, weiter auszuführen.

Von einer Motion, welche blos angezeigt, aber noch nicht motivirt worden war, kann die Rede nicht seyn, denn hier ist noch kein eigentlicher und ausgeführter Antrag, sondern nur die Anzeige des Vorhabens eines solchen; erneuert sich das Vorhaben, so muß sich auch die Anzeige desselben erneuern.

Die Casuistik, welche den Gegenstand dieses Berichts bildet, beginnt also mit der Voraussetzung, daß in der Kammer bereits der Beschluß gefaßt worden seye, eine Motion in Betrachtung zu ziehen, oder eine Petition nach dem §. 57. der Geschäftsordnung auf gleichem Wege zu behandeln.

Von diesem Moment an bis zur Erstattung des Commissions-Berichts befindet sich eine Sache auf der ersten Stufe des Geschäftsgangs; war es eine Motion, und der frühere Proponent will sie auf dem folgenden Landtag wieder in Gang bringen, so kann er sich die Formlichkeit der nochmaligen Motions-Anzeige ersparen, und entweder mittelst neuer Motivirung, oder mit Berufung auf die frühere der Kammer den Anlaß geben, nach der als

spatium deliberandi für jeden nicht vorher angekündigten Vorschlag unerläßlichen Aussetzung bis zur nächsten Sitzung über die Wiederaufnahme einen Beschluß zu fassen.

Das Nämliche gilt von Verathungs- Gegenständen, welche durch eine Petition veranlaßt worden sind, nur mit dem Unterschied, daß diese von jedem Mitglied der Kammer wieder in Anregung gebracht werden können, statt daß eine Motion nach dem §. 52. der Geschäftsordnung bis zur Eröffnung der Discussion blos ihrem Proponenten angehört, folglich ein Dritter, welcher sie später wieder aufleben machen wollte, sich zwar in der Motivirung nach Belieben auf das, was sein Vorgänger schon gesagt hat, berufen, folglich kürzer fassen, aber von der Förmlichkeit einer vorgängigen neuen Motions-Anzeige nicht entbunden werden könnte.

Auf der zweyten Stufe befindet sich der Gegenstand, wenn ein Commissions-Bericht darüber erstattet worden ist. Hier gilt für denjenigen, welcher ihn wieder in Anregung bringen will, das Nämliche wie auf der ersten Stufe; von der Entschließung der Kammer aber hängt es alsdann ab, je nachdem entweder neue Ansichten und veränderte Umstände zur Sprache gebracht worden, oder eine einfache Erneuerung des frühern Antrags erfolgt ist, denselben von Neuem in eine Commission zu verweisen, oder ihn blos nach §. 23. der Geschäftsordnung zur Discussion zu bringen. Wenn auf dem vorigen Landtag über den Commissionsbericht bereits eine Discussion eröffnet worden, dieselbe aber noch zu keinem Beschluß geführt haben sollte, so ist bey der Wiederaufnahme eines Antrags auf dieser dritten denkbaren Stufe früherer Behandlung nur das zu bemerken, daß nach dem vorhin Gesagten die Veranlassung dazu, wenn es eine Motion war, nunmehr von jedem Mitglied der Kammer ohne neue Mo-

tionsanzeige eben so gut, als von dem ursprünglichen Proponenten ausgehen kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn keine Nova eine abermalige Verweisung an eine Commission veranlassen, nur die Discussion wiederaufgenommen und zur Beschlußfassung gebracht zu werden braucht.

Mit dieser ist die Sache abgethan. Wenn der Beschluß über einen Antrag auf dem vorigen Landtag nicht mehr an die andere Kammer gelangt ist, eben so wie in dem Fall, wenn derselbe von dieser letztern un erledigt geblieben ist, muß, wie schon früher bemerkt wurde, auf die Anregung eines Mitglieds der Kammer in einer folgenden Sitzung beschloffen werden, den Antrag zu erneuern. Die abermalige Mittheilung an die andere Kammer darf aber in diesem letztern Fall keineswegs die Form einer bloßen Erinnerung des auf dem vorigen Landtag hinübergegebenen Antrags erhalten, weil dieser keine Folge mehr gegeben werden kann; sie muß vielmehr in der Form eines neuen Antrags übergeben werden.

Zum Beschluß seye es vergönnt, den der Commission aufgegebenen Fragen noch etne weitere beifügen, nämlich: Von welcher Natur sind derartige Erörterungen über den Sinn der Verfassung, und wie müssen sie daher behandelt werden? Wenn in dieser Beziehung irgend eine Frage aufgeworfen wird, so ist das Resultat der Verhandlungen darüber, entweder, daß die zur Erörterung gebrachte Stelle der Verfassung als klar, oder daß der Sinn und die Absicht derselben als zweifelhaft erkannt wird. Im ersten Falle spricht die darüber beratende Kammer bloß eine Folgerung aus dem erörterten Verfassungs-Paragraphen aus, und richtet sich nach dieser nicht bestrittenen Auslegung, ohne daß es dazu einer weitern Geschäftsform, namentlich einer Mittheilung an die andere Kammer bedürfte; im letztern Fall hingegen, wo ein

Zweifel über den Sinn dieser Stelle anerkannt wird, ist eine Auslegung, und zwar eine authentische, erforderlich, welche als Ergänzung der Verfassungsurkunde zu betrachten ist, und nach §. 64. derselben durch beide Kammern gehen muß, und in jeder der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Mitglieder bedarf.

Daß in diesem §. eine solche Mehrheit nicht bloß für Ergänzungen und Abänderungen, sondern auch für bloße Erläuterungen erfordert wird, ist freylich ein Gebrechen; denn wo wirklich ein Zweifel, mithin die Möglichkeit zweyer sich widersprechender Auslegungen, und die Nothwendigkeit eines Ja oder Nein vorhanden ist, muß auch eines von beiden erfolgen, und kann nicht durch den Zufall, daß keines von beiden eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ tel für sich hat, verhindert werden. Der §. 64. der Verfassungsurkunde selbst dürfte also der erste seyn, an welchem seine eigene Kraft zu erproben wäre; so lange er aber nicht abgeändert wird, kann man nicht die oft unpermeidliche Beantwortung eines Zweifels über den Sinn der Verfassung, im einzelnen vorkommenden Fall, sondern nur die Frage: ob diese Beantwortung der Verfassung selbst beygefügt werden soll? von der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in beiden Kammern abhängig machen.

Beilage Ziffer 43.

Commissionsbericht

über die Motion wegen Errichtung einer
Bildungsanstalt für Blindgeborne.

Erstattet

von dem

Prälaten Hebel.

Die Motion, über welche wir die Ehre haben, der hohen Kammer unsern Bericht zu erstatten, läßt den menschenfreundlichen Wünschen, welche vor zwey Jahren für die Errichtung eines Taubstummen-Instituts ausgesprochen wurden, ähnliche Wünsche für die Stiftung einer wohlthätigen Schwesteranstalt derselben zum Besten blindgeborner und solcher Kinder nachfolgen, die schon in den ersten Lebensjahren des Lichtes der Augen beraubt worden sind. Auch für diese Motion liegen die empfehlenden Gründe in allen Gemüthern. Sie bedarf keiner Rechtfertigung von außen.

Es ist zwar möglich, und kaum zu bezweifeln, daß neben den Taub-Gebornen die Zahl der Blinden merkbar die kleinere seyn werde, wenigstens dürfte die Blindheit, wo sie erscheint, ein zufälliges Gebrechen seyn, während die Taubheit hie und da ein trauriges Familien-Erbe zu seyn scheint, ein Unglück, das sich oft in mehrern einzelnen Mitgliedern der Familien fortpflanzt und vervielfältigt, und oft erst nach mehreren Generationen sich wieder erneuert.

Eben so wahr ist es, was auch der verehrte Herr Verfasser der Motion nicht unbemerkt gelassen hat, daß die angeborne Blindheit der Entwicklung der geistigen und sittlichen Anlagen weniger Schwierigkeiten entgegenstellt, als die Taubheit. Die Erfahrung hat wohl keinen Widerspruch, daß der Blinde durch das Leben und seine sanften und harten Anregungen, vielseitiger und wirksamer als der Taube für das Leben könne gebildet werden.

Allein diese Wahrnehmungen können der guten Sache, von welcher hier die Rede ist, wohl keinen Eintrag thun. Die Zahl der Blinden, wenn auch die geringere, ist noch bedeutend groß genug, um die vereinten Kräfte der Gesellschaft zur milden Fürsorge für sie aufzufordern. Diese Unglücklichen, in einer Welt, die sie nicht sehen, sind noch beklagenswerth genug, und es würde für jedes Zeitalter, vor allen aber für das jetzige erleuchtete und hochgebildete, ein Vorwurf seyn, sehr Unglückliche unbeachtet ihrem Schicksal zu überlassen, weil sie noch nicht die allerunglücklichsten sind, zumal, wenn in einem Lande wie hier, durch eine dankenswerthe Zusicherung die Hoffnung bereits zur Gewißheit erhoben ist, daß eine freundliche Zufluchtsstätte für die Unglücklichsten schon in kurzem werde eröffnet werden.

Die Motion giebt über die Summen, die zur Errichtung und Erhaltung der Anstalt erforderlich seyn dürften, über die Mittel zur Gewinnung derselben, und über den Ort, wo sie zu errichten wäre, keine bestimmten Vorschläge, und keinen Stoff zur nähern Prüfungen. Sie legt dieses alles vertrauensvoll in die Hände einer weisen und hochherzigen Regierung, die

nicht müde wird, menschenfreundliche und patriotische Wünsche, die ihr vorgetragen werden, unter die nahen Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Sorge aufzunehmen.

Eines jedoch wird nicht unbemerkt gelassen, daß die Blinden-Anstalt einen nicht größern Aufwand, als die Anstalt für die Taubgeborenen erfordern dürfte. Es wird aber zugleich, wie wohl nicht ohne Bedenken, der Möglichkeit Erwähnung gethan, zur Minderung des Aufwandes beide Anstalten zu vereinigen.

Die Commission möchte nicht ohne Noth sich für diese Vereinigung erklären. Es sind zwey disparate und unvereinbare Operationen, Taube und Blinde für sich und für die menschliche Gesellschaft zu erziehen.

Es ist wenigstens eben so gedenkbar, wie sie sich stören, als wie sich gegenseitig erleichtern könnten, wenn gleich beide die Richtung haben, zuletzt in der Erreichung eines Hauptzweckes zusammen zu treffen. Uebrigens können wir uns der Besorgniß kaum erwehren, daß das Zusammendrängen vieler Unglücklichen in die nämliche enge Umgebung in ihren Gemüthern keine vortheilhafte Stimmung bewirken würde. Es ist vielleicht der scheinbarste Einwand, der gegen beiderley Arten von Erziehungshäusern geschehen kann, daß ihre Zöglinge jeder in dem andern nur das Bild ihres eigenen Unglücks wiederfinden, und fast abgeschlossen von der Gesellschaft sind, für die sie doch gebildet werden, in die sie über kurz oder lange wieder zurücktreten sollen. Das Zusammenwohnen von Unglücklichen zweyerley Art, die sich fast auf keine Weise, nicht durch das Wort, nicht durch Zeichen, nicht einmal durch die sinnvolle Gebärden-sprache gegenseitig mittheilen und befreunden könn-

ten, würde wenig geeignet seyn, diesen Vorwurf zu entkräften.

Allerdings wird die vorgetragene Bitte, wenn sie erfüllt werden soll, die schon vielfach belastete Staatscasse mit einer neuen Ausgabe in Anspruch nehmen. Allein der Herr Urheber dieser Motion vereinigt sich mit der Commission in dem Wunsche, daß wenigstens nur der Anfang des guten Werkes, wenn auch nach Umständen noch im Kleinen und Beschränkten, geschehen möchte, und überläßt sich mit ihr, wenn nur erst eine feste Grundlage, und gleichsam ein Anstazpunkt gebildet ist, der gerechten Hoffnung, daß alsdann die Anstalt durch den Eintritt der Zöglinge aus bemittelten Familien, und durch freiwillige Beyträge, durch Stiftungen und Vermächtnisse zu einem erwünschten Umfang sich ausdehnen werde. Das Nämliche ist an andern Orten geschehen. Das Badische Volk, empfänglich für alles Gute, und bereitwillig dazu, wird hinter keinem zurückbleiben.

Die mäßige Summe von dreytausend Gulden jährlich aus der Staatscasse würde daher zur ersten Begründung und zur Sicherung der Fortdauer des Instituts genügen. Sie übersteigt nicht diejenige, auf welche zur Stiftung der Taubstummen-Anstalt angetragen worden ist. Beide werden in der Minderung des menschlichen Elends, in der Erleichterung anderer öffentlichen Cassen, in der Ehre des Landes, dem eine schöne Anstalt nach der andern entblüht, ihre hinreichende Vergütung sichern.

Durch alle diese Erwägungen bestimmt, nimmt die Commission kein Bedenken, der hohen Kammer den Gegenstand der Motion zu geneigter Zustimmung und zur

unterthänigsten Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu gnädigster Anordnung der Errichtung eines solchen Instituts, und Anweisung von jährlich drehtausend Gulden aus der Staatscasse zu empfehlen.

Die Commission glaubt ihren Vortrag nicht zweckmäßiger, als mit der Wiedererinnerung an ein schönes und beifallwürdiges Wort schließen zu können, mit welchem vor zwey Jahren ein verehrtes Mitglied dieser Kammer seine Zustimmung zu dem Antrag auf Errichtung des Taubstummen-Instituts begleitet hat, daß jeder Landtag mit irgend einer wohlthätigen, heilbringenden Stiftung bezeichnet, in die Annalen einer glorreichen Regierung übergehen, und in dem Andenken eines dankbaren Volkes möge erhalten werden.